

JURISTISCHE METHODENLEHRE

SOMMERSEMESTER 2019

1

INHALT UND REFERATSTHEMEN

- **Funktionen der Juristischen Methodenlehre – hier: Gewaltenteilung**
- **Ein Beispiel der Methodik: „Verschleifung“ – Einordnung in die Systematik der Methodik**
- **Historie der Methodenlehre**
 - Sokrates – Platon – Aristoteles
 - Zwölftafelgesetz – Digesten – Justinian
 - Friedrich Carl v. Savigny
 - Begriffsjurisprudenz – Interessenjurisprudenz – Zeit 1933-45 – Wertungsjurisprudenz
- **Grundlagen der Methodenlehre**
 - 4 Auslegungsmittel: wörtlich, systematisch, historisch, teleologisch
 - Analogie
 - teleologische Reduktion

INHALT UND REFERATSTHEMEN

- **philosophische Bezüge zur Methodenlehre**
 - Einteilung der Philosophie – theoretische/praktische Philosophie und deren Untergebiete
 - Erkenntnistheorie – Platons Höhlengleichnis
 - Erkenntnistheorie – Kants kopernikanische Wende
 - Erkenntnistheorie – Das Induktionsproblem/Empirismus und Rationalismus
 - praktische Philosophie – Themen der Rechtsphilosophie
 - praktische Philosophie – Ideen zur Gerechtigkeit (Aristoteles, Nikomachische Ethik, 5. Buch)
- **philosophisch-psychologische Bezüge zur Methodenlehre**
 - Die Denkart: Deduktion, Induktion, Abduktion, Analyse, Synthese, Vergleich, Abstraktion
- **philosophisch-soziologische Bezüge zur Methodenlehre**
 - Recht und Macht – Wie Recht entsteht und der Einfluss von Macht

INHALT UND REFERATSTHEMEN

- **klassische Themen der Juristischen Methodenlehre**
 - Ausgangspunkt: Das Ziel der Auslegung und Rechtsfortbildung
 - Wann wird ein anderer Maßstab als der Gesetzestext benötigt und was könnte dieser Maßstab sein? Was nutzt eine Methodenlehre?
 - Subjektive und objektive Auslegungstheorien – Eckpunkte und Kritik
 - Wörtliche Auslegung – Das Drei-Bereiche-Modell
 - Sprachphilosophie – Die Vagheit von Begriffen und Gegenständen (sprachliche/ontologische Vagheit)
 - Die Grenzen der Rechtsgewinnung – Wie weit muss das Gericht vom Wortsinn abweichen, ist dieser eine Grenze der Rechtsgewinnung, wie weit darf das Gericht vom Gesetz abweichen?

INHALT UND REFERATSTHEMEN

- **weitere Ansätze und Themen in der Methodenlehre:**

(Lit.: zB Möllers, Juristische Methodenlehre)

- *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation
 - *Viehweg*, Topik und Jurisprudenz
- *Friedrich Müller*, Juristische Methodenlehre
 - Logik im Recht
 - Folgenorientierte Auslegung
 - Ökonomische Analyse des Rechts
 - Die Grenzen der Rechtsgewinnung

FUNKTIONEN DER JURISTISCHEN METHODENLEHRE

(LIT. ZU DIESER ÜBERSICHT: RÜTHERS, RECHTSTHEORIE, RN. 649-654)

- Methodenlehre als Anleitung zur Rechtsanwendung und -fortbildung
- Methodenlehre als Funktionsklärung der drei Staatsgewalten
- Rationalität und Kontrollierbarkeit von Entscheidungen
- Methodenlehre als Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen
- Methodenlehre als Beitrag zur Gewaltenteilung
- Methodenlehre und Gerechtigkeit
- Methodenlehre als Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und -kritik
- Methodenlehre und Effektivität

KERNFUNKTION DER METHODENLEHRE

(LIT. ZU DIESER ÜBERSICHT: *JACOBI*, METHODENLEHRE DER NORMWIRKUNG, VORW., S. 91)

- **zwei grundlegenden Aufgaben der Juristischen Methodenlehre:**
 - Festlegung des Maßstabs der Rechtsgewinnung
 - Darstellung der Regeln, wie dieser Maßstab zu ermitteln ist

und:

- Kompetenzverteilung Rechtsprechung – Gesetzgebung: Wer hat die Normsetzungsmacht im konkreten Fall?

STICHWORT „VERSCHLEIFUNG“

BVerfG v. 01.11.2012 - 2 BvR 1235/11

1. a) Für die Strafgerichte folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit von Strafnormen ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die - tatbestandsausweitend - über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht, wobei der mögliche Wortlaut als äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation aus der Sicht des Normadressaten zu bestimmen ist (vgl. BVerfGE 71, 108 <115>; 87, 209 <224>; 92, 1 <12>; 126, 170 <197>). Dementsprechend darf die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, nicht dazu führen, dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen also auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (*Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen*; vgl. BVerfGE 87, 209 <229>; 92, 1 <16 f.>; 126, 170 <198>).